



Information

für Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten der EU

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen

- **EU- Dienstleistungsfreiheit**
- **Übergangsregelung**

**Abgrenzung der Dienstleistungen in den von
der Übergangsregelung erfassten Bereichen
von sonstigen Dienstleistungen**

EU-Dienstleistungsfreiheit

Grundlagen

Seit dem 1. Mai 2004 sind Lettland, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Am 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten.

Unternehmen, die einem Staat der EU angehören, genießen gemäß Artikel 49 EG-Vertrag die Freiheit, ungehindert Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten und zu erbringen (Dienstleistungsfreiheit). Unter dem Begriff der Dienstleistungsfreiheit versteht man das Recht, ungehindert von einem Mitgliedstaat aus einzelne Dienstleistungstätigkeiten vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ohne dort eine ständige Niederlassung zu unterhalten. Dienstleistungen im Sinne des EG-Vertrages sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Als **Dienstleistungen** gelten insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, soweit sie im Rahmen eines Werkvertrages, Dienstvertrages, Dienstbeschaffungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrages erbracht werden.

Die grenzüberschreitende, gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist nicht zulässig.

Die Dienstleistungsfreiheit gilt – vorbehaltlich der im Beitrittsvertrag geregelten Übergangsbestimmungen - auch für die Staaten, die der EU beigetreten sind.

Durch die im Beitrittsvertrag festgelegten **Übergangsregelungen** ist die Erbringung von Dienstleistungen, die mit der vorübergehenden Entsendung von Personal verbunden ist, für bestimmte Dienstleistungssektoren eingeschränkt worden.

Die Übergangsregelungen gelten für nachfolgende Sektoren:

Sektor	NACE-Code ¹⁾ <i>sofern nicht anders angegeben</i>	NACE-Code Neu ²⁾
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; (Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten)	41 bis 43
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	81.2
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren	74.10

¹⁾ Der NACE-Code ist eine durch EG-Verordnung verbindlich eingeführte statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1). Auf dieser Systematik aufbauend werden auf nationaler Ebene die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen in der *Klassifikation der Wirtschaftszweige* einheitlich erfasst.

²⁾ Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 wurde die statistische Systematik der Wirtschaftszweige neu aufgestellt (NACE Rev. 2). Die Änderungen beziehen sich nur auf die Gliederung und Nummerierung der Wirtschaftszweige und nicht auf deren Inhalt.

Angebote im Internet:



Statistisches Bundesamt Deutschland
Vollständige Gliederung der WZ 2008 als kostenloser Download im Internet unter www.destatis.de > Klassifikation > WZ 2008



Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT)
Index der internationalen statistischen Klassifikationen, allgemeine Beschreibungen, hierarchischer Aufbau und Erläuterungen (z. B. nach Tätigkeiten) in mehreren Sprachen in der öffentlich zugänglichen Datenbank von EUROSTAT im Internet unter <http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/>

EU-Dienstleistungsfreiheit

In den Anhängen zum Beitrittsvertrag wird auf Dienstleistungssektoren und zu deren Konkretisierung auf den *NACE-Code* Bezug genommen, allerdings unter dem Vorbehalt „sofern nicht anders angegeben“.

Zum Sektor „Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige“ wird auf die „im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführten Tätigkeiten“ verwiesen. Diese Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht ist für die Definition des „Baugewerbes einschließlich verwandter Wirtschaftszweige“ maßgeblich.

Nationales Recht in diesem Sinne ist

- das *Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)* und
- die Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (*Baubetriebe - Verordnung*).

In diesen Wirtschaftszweigen ist eine Dienstleistungserbringung mit eigenem Personal aus einem neuen Mitgliedstaat der EU **nur** im Rahmen des deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts und der zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarung möglich.

In allen anderen Wirtschaftsbereichen können Firmen aus den Beitrittsstaaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit **ohne** arbeitsgenehmigungsrechtliche Beschränkungen vorübergehend entsenden.

Zusammenfassend benötigen Staatsangehörige **keine** Arbeitserlaubnis-EU, wenn sie

- von einem Unternehmen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Wirtschaftssektoren, die nicht von der Übergangsregelung erfasst werden, entsandt werden sollen,
- als selbständige Einzelunternehmer mit Sitz im Ausland Dienstleistungen (Definition = Abs. 2) in Deutschland erbringen (dies gilt auch für die ansonsten von der Übergangsregelung erfassten Wirtschaftssektoren) oder
- als in Deutschland niedergelassene Selbständige Dienstleistungen (Definition = Abs. 2) erbringen (dies gilt auch für die ansonsten von der Übergangsregelung erfassten Wirtschaftssektoren).

Nähere Informationen über die Anwendung des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten finden Sie im Internet unter www.bmas.bund.de >> *Arbeitsmarkt* >> *Ausländerbeschäftigung* >> *Downloads* <<.

Bei konkreten Fragen zu Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung wenden Sie sich bitte an den nachfolgenden Kontakt:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Arbeitsmarktzulassung Haushaltshilfen – 322
Villemomblerstr. 76
53123 Bonn

Telefon: 0049 228 713 – 1414

Email: ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

⚠ Bitte bedenken Sie jedoch, dass die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit nicht befugt sind, Vertrags- oder Rechtsberatungen durchzuführen. Eine Beratung im Einzelfall ist nur den dafür berechtigten Stellen und Personen vorbehalten. Auskünfte erteilen die
■ Vertreter der rechtsberatenden Berufe, zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater.

EU-Dienstleistungsfreiheit

Diese **Information** soll die Abgrenzung der dienstleistungsfreien Tätigkeiten von den Tätigkeiten, die nach dem Beitritt von der Übergangsregelung erfasst werden, erleichtern. In Zweifelsfällen sind die für die Durchführung der zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarungen nachfolgend genannten Standorte der Zentralen Ausland- und Fachvermittlung (ZAV) gerne behilflich.

Zuständigkeiten

Nationalität	Werkvertragsstandort der ZAV
Lettland Polen	Duisburg Dahlmannstraße 23 47169 Duisburg ☎ (0203) 9907 – 225, -221, -223, -318 Mail: ZAV-Duisburg-WVV@arbeitsagentur.de
Slowakei Tschechien Rumänien Ungarn	Frankfurt Hainer Weg 44 60599 Frankfurt/Main ☎ (069) 59769 – 551, -561, -549 Mail: ZAV-Frankfurt-WVV@arbeitsagentur.de
Bulgarien Slowenien	Stuttgart Nordbahnhofstraße 30 - 34 70191 Stuttgart ☎ (0711) 920 – 3010, -3262 Mail: ZAV-Stuttgart-WVV@arbeitsagentur.de

Für Anfragen aus den Staaten **Estland** und **Litauen** ist der Werkvertragsstandort Duisburg zuständig. Staatsangehörigen aus diesen Staaten kann im Rahmen von Werkverträgen, die unter die Übergangsregelung fallen, **keine** Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden, da mit diesen Staaten keine zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarungen geschlossen wurden.

Bestätigung der Dienstleistungsfreiheit

Für die Unternehmen aus den neuen EU-Staaten besteht keine Verpflichtung, sich die Dienstleistungsfreiheit durch die zuständigen Werkvertragsstandorte der ZAV anerkennen zu lassen. Auf Wunsch kann jedoch bestätigt werden, dass keine Arbeitsgenehmigungspflicht vorliegt, weil die Dienstleistung und die in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten den Wirtschaftsberreichen zuzuordnen sind, in denen die uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit gilt.

Werkverträge über Leistungen, die arbeitsgenehmigungsfreie und arbeitsgenehmigungspflichtige Tätigkeiten beinhalten, sollten vermieden werden. Zur Beschleunigung des Zulassungsverfahrens empfiehlt es sich, schon bei der Vertragsgestaltung die unter die Dienstleistungsfreiheit und die unter die Übergangsregelung fallenden Leistungen zu trennen.

Die Bestätigungen sind gebührenfrei.

EU-Dienstleistungsfreiheit

Bitte beachten Sie, dass diese Bestätigungen keine Prüfung der Mindestentgeltsätze sowie die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in Entsendefällen anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften umfassen. Bitte informieren Sie sich über die zu beachtenden Bestimmungen bei den Behörden der Zollverwaltung und der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Hauptabteilung Europa.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:



www.zoll.de >> Zoll im Einsatz >> Finanzkontrolle Schwarzarbeit >> ...



www.soka-bau.de >> Europaverfahren >> ...

Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit keine Auskünfte über gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen sowie zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht geben können. Informationen hierzu erhalten Sie von den zuständigen Behörden oder Einrichtungen. Über Fragen zur Umsetzung des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit informieren auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des deutschen Handwerks oder entsprechende Einrichtungen in Ihrem Heimatland.

Auskünfte über sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entsendung erteilt die

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Internet: www.dguv.de
- Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland DVKA,
Internet: www.dvka.de .

Anlagen

- Rechtsgrundlagen
- Auszug aus der Baubetriebe – Verordnung (BB-VO) sowie
- Auszug Nace-Code
- Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Tätigkeiten
(*ohne Anspruch auf Vollständigkeit*)
- Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige
- Beispielhafte Auflistung der nicht von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Tätigkeiten

Rechtsgrundlagen

Anhang zur Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen - Auszug -

Die ... genannten Tätigkeiten umfassen alle Bauarbeiten, die der Errichtung, der Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriss von Bauwerken dienen, insbesondere Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung.

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ([Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG](#)) Vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227)

§ 1 Anwendungsbereich - Auszug -

(1) Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom ... , ... finden ... zwingend Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages überwiegend Bauleistungen gemäß § 175 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt...

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

[§ 175 Saison-Kurzarbeitergeld](#) - Auszug -

(1)

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1.

Definition:

Der Begriff der „Bauleistungen“ i. S. von § 175 Abs. 2 SGB III ist umfassend zu verstehen. Erfasst werden zwar grundsätzlich nur Arbeiten am erdverbundenen Bau, hierzu gehören aber auch Arbeiten zur Einrichtung der Baustelle und alle weiteren Arbeiten am Rohbau, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauwerks erforderlich sind, sowie die Ausbauarbeiten.

Bauwerke in diesem Sinne sind „irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen“ (BAG-Rechtsprechung).

Baubetriebe-Verordnung - Auszug

Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung)

Vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)

in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085)

§ 1 Zugelassene Betriebe

(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 175 Abs.2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erbringen.

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden (Bauhauptgewerbe):

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
- 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. Chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-) Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-) Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
11. Fassadenbauarbeiten;
12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-, Ansetz- und Verlegearbeiten;
- 14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfüguung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfüguungen aller Art;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-) Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;

Baubetriebe-Verordnung - Auszug

28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden.
- 38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen;

(3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Betriebe, die Gerüste aufstellen (Gerüstbauerhandwerk),
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks,

(4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden;

1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;

3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbioologische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;
7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

(5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von einer Förderung der ganzjährigen Beschäftigung durch das Saison-Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 in der Schlechtwetterzeit nicht zu einer Belegung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu einer Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer führt.

§ 2

Ausgeschlossene Betriebe

Nicht als förderfähige Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen sind Betriebe

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerei;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaues;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier)-, Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaues sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues;
14. und Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

NACE-CODE - Auszug

Abschnitt N

81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln

Diese Gruppe umfasst:

- allgemeine Innenreinigung von Gebäuden aller Art,
- die Außenreinigung von Gebäuden, Spezialreinigung von Gebäuden und sonstige Spezialreinigung,
- Reinigung von Industriemaschinen,
- Tankbehälter- Innenreinigung von Straßen- und Wasserfahrzeugen,
- Desinfektion und Schädlingsbekämpfung in Gebäuden und Industriemaschinen,
- Flaschenreinigung,
- Straßenreinigung
- Winterdienst.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- *Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft (s. 01.61)*
- *Reinigung neu errichteter Gebäude (Baugrobreinigung) (s. 43.39)*
- *Fassadenreinigung durch Dampf, Sandstrahlen o. Ä. (s. 43.99)*
- *Shampoonieren von Teppichen und Läufern sowie Reinigung von Vorhängen und Gardinen (s.9601)*

81.21 Allgemeine Gebäudereinigung

Diese Klasse umfasst:

- allgemeine Reinigung von Gebäuden aller Art, wie:

- Büros
- Häuser und Wohnungen
- Fabriken
- Geschäfte
- Anstaltsgebäude
- allgem. Reinigung von sonstigen Geschäftsräumen sowie Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten

Diese Tätigkeiten betreffen in der Regel die Innenreinigung, wengleich auch die Reinigung angrenzender Außenflächen wie Fenster und Fußwege eingeschlossen sein kann.

Diese Klasse umfasst nicht:

- *Spezialreinigung wie Fensterreinigung, Reinigung von Kaminen, Öfen, Kesseln, Lüftungsschächten und Entlüftungsanlagen (s. 81.22)*

81.22 Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen

Diese Klasse umfasst:

- Außenreinigung von Gebäuden aller Art wie Büro-, Fabrik- und Anstaltsgebäude, Läden und sonstige Geschäftsräume sowie Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten
- Spezialreinigung von Gebäuden wie Fensterreinigung, Reinigung von Kaminen, Öfen, Kesseln, Lüftungsschächten und Entlüftungsanlagen
- Reinigung von Industriemaschinen
- sonstige Reinigung von Gebäuden, Reinigung von Inventar, a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- *Fassadenreinigung durch Dampf, Sandstrahlen o. Ä. (s. 43.99)*

81.29 Reinigung anderweitig nicht genannt

Diese Klasse umfasst:

- Schwimmbeckenreinigung und -wartung
- Reinigung von Eisenbahnen, Bussen, Flugzeugen usw.
- Tankbehälter-Innenreinigung von Straßen- und Wasserfahrzeugen
- Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
- Flaschenreinigung
- Straßenreinigung und Winterdienst
- sonstige Reinigungsdienste, a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- *Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft (s. 01.61)*
- *Reinigung von Personenkraftwagen, Waschanlagen (s. 45.20)*

NACE-CODE - Auszug

Abschnitt M

74.10 Ateliers für Textil , Schmuck , Möbel u. ä. Design

Diese Klasse umfasst:

- Modedesign für Textilien, Kleidung, Schuhe, Schmuck, Möbel und sonstigen Innendekorationsbedarf und andere Gebrauchsgüter
- Industriedesign, d. h. Entwurf und Entwicklung von Designs und Spezifikationen, die die Verwendung, den Wert und das Aussehen von Produkten optimieren, einschließlich Bestimmung von Materialien, Konstruktion, Mechanismus, Form, Farbe und Oberflächenbeschaffenheit von Produkten, unter Berücksichtigung der Charakteristika und Bedürfnisse des Menschen, der Sicherheit, der Marktattraktivität und der Effizienz von Produktion, Vertrieb und Wartung
- Grafikdesign
- Innenraumgestaltung

Diese Klasse umfasst nicht:

- *Entwurf und Programmierung von Web-Seiten (s. 62.01)*
- *Architekturbüros (s. 71.11)*
- *Ingenieurdesign, d. h. Anwendung von physikalischen Gesetzen und Konstruktionsprinzipien auf den Entwurf von Maschinen, Materialien, Instrumenten, Strukturen, Verfahren und Systemen (s. 71.12)*

Quelle: eurostat, Ausgabe 2008

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen



Die nachfolgenden Übersichten dienen der reinen Orientierung. Die in diesen Listen aufgeführten Tätigkeiten sind nicht abschließend. Verbindliche Entscheidungen können nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung von den jeweils zuständigen Dienststellen getroffen werden.

Leistungen, die sich einer der in der Tabelle aufgezählten Arbeiten zuordnen lassen unterliegen grundsätzlich der Übergangsregelung und sind weiterhin erlaubnispflichtig.

Erläuterung zur Tabelle:

Spalte 1: umfasst die Tätigkeiten nach §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung (BB-VO) und Teile der Wirtschaftszweige nach dem NACE-Code in alphabetischer Reihenfolge.

Spalte 2: zeigt die Fundstelle der Tätigkeit oder des Suchbegriffs an:

Beispiel: 1-2-2 bedeutet § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BB-VO
81.21.1 ist ein NACE-Code

Bauleistungen – BB-VO

Arbeiten Spalte 1	Fundstelle Spalte 2	
Abbruch- Spreng-, und Entrümpelungsarbeiten	1-2-27	BB-VO
Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit	1-2-01	BB-VO
Abwrackarbeiten	1-2-27	BB-VO
Anbringung von Unterkonstruktionen zu Dämmarbeiten	1-2-08	BB-VO
Ansetz- und Verlegearbeiten (Fliesen, Mosaik, Platten)	1-2-14	BB-VO
Aptierungs- und Drainierungsarbeiten	1-2-02	BB-VO
Armierungsarbeiten	1-2-04	BB-VO
Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen	1-2-02a	BB-VO
Asphalt-, Stein-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten	1-2-31	BB-VO
Asphaltstraßenbauarbeiten	1-2-31	BB-VO
Aufstellen von Bauaufzügen	1-2-41	BB-VO
Aufstellen von Gerüsten	1-3-01	BB-VO
Außenanlagen erstellen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben (insb. Schulen, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Straßen, Auto- Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Kasernen)	1-4-02	BB-VO
Autobahnanlagen (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Bauaufzüge aufstellen	1-2-41	BB-VO
Baumaschinenvermietung mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Personal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden	1-2-38	BB-VO
Bauschlosserarbeiten auf der Baustelle	2-13	BB-VO
Baustoffe (nicht lagerfähig) herstellen [soweit sie nicht für den Markt hergestellt werden]	1-2-17	BB-VO
Bauten- und Eisenschutzarbeiten	2-01	BB-VO
Bautrocknungsarbeiten	1-2-03	BB-VO
Beton- und Mörtelmischungen herstellen [soweit sie nicht für den Markt hergestellt werden]	1-2-17	BB-VO
Beton- und Stahlbetonarbeiten	1-2-04	BB-VO
Beton- und Terrazzowarenherstellung [soweit sie nicht für den Markt hergestellt werden]	2-02	BB-VO
Betonstraßenbau, Stein-, Asphalt-, Schwarzstraßenbauarbeiten	1-2-31	BB-VO
Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten	1-2-04	BB-VO

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten	Fundstelle	
Blitzschutz- und Erdungsanlagenbau	2-06	BB-VO
Bodenbeläge verlegen	1-2-37	BB-VO
Bodendurchpressungen und Kabelleitungstiefbauarbeiten	1-2-23	BB-VO
Bodenverfestigungen (chemische)	1-2-07	BB-VO
Bohrarbeiten	1-2-05	BB-VO
Böschungsverbau	1-4-03	BB-VO
Brunnenbauarbeiten	1-2-06	BB-VO
Chemische Bodenverfestigungen	1-2-07	BB-VO
Dachdeckerhandwerk	1-3-02	BB-VO
Dämm-(Isolier-) Arbeiten an technischen Anlagen	1-2-08	BB-VO
Dämm-(Isolier-) Arbeiten, einschl. Anbringung von Unterkonstruktionen	1-2-08	BB-VO
Dauerelastische und dauerplastische Verfügen aller Art	1-2-14a	BB-VO
Decken-, Wandeinbau und –verkleidungen	1-2-36	BB-VO
Deich-, Hang-, Halden-, Böschungsverbau, Faschinenbau	1-4-03	BB-VO
Deichbauarbeiten	1-2-09	BB-VO
Drainierungs- und Aptierungsarbeiten	1-2-02	BB-VO
Drainierungsarbeiten (Garten-, Landschaftsbau)	1-4-06	BB-VO
Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken	1-2-12	BB-VO
Eisen- und Bautenschutzarbeiten	2-01	BB-VO
Eisenbahnanlagen (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Eisenbau, Metall-, Leichtmetall- und Stahlbau,	2-13	BB-VO
Elektroinstallation, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungsinstallation	2-06	BB-VO
Entfeuchtung des Mauerwerks (Bautrocknungsarbeiten)	1-2-03	BB-VO
Entrümpelungs-, Spreng- und Abbrucharbeiten	1-2-27	BB-VO
Entwässern von Grundstücken	1-2-02	BB-VO
Erdbewegungsarbeiten	1-2-09	BB-VO
Erdungs-, Blitzschutzanlagenbau	2-06	BB-VO
Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen	1-2-09	BB-VO
Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben (insb. Schulen, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Straßen, Auto- Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Kasernen)	1-4-02	BB-VO
Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- u. Spielplätzen, Friedhofsanlagen	1-4-01	BB-VO
Estricharbeiten	1-2-10	BB-VO
Fahrbahnmarkierungsarbeiten	1-2-31	BB-VO
Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau	2-13	BB-VO
Faschinenbau (Garten-, Landschaftsbau)	1-4-03	BB-VO
Faschinierungs- und Grabenräumungsarbeiten	1-2-02	BB-VO
Fassadenbauarbeiten	1-2-11	BB-VO
Fassadenreinigung	2-03	BB-VO
Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen	1-2-12	BB-VO
Fertigbauteile (Herstellung für den eigenen Gebrauch oder für den Gebrauch des Auftraggebers)	1-2-12	BB-VO
Fertigbauteile zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken einbauen oder zusammenfügen	1-2-12	BB-VO
Fertigmörtel herstellen [soweit dieser nicht für den Markt hergestellt wird]	1-2-17	BB-VO

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten	Fundstelle	
Feuerungs- und Ofenbauarbeiten	1-2-13	BB-VO
Flaschnerarbeiten an Bauwerken	2-06	BB-VO
Fliesen-, Platten- Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten	1-2-14	BB-VO
Flugplätze (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Freileitungs-, Ortsnetz-, Kabel-, Fahrleitungsbau	2-13	BB-VO
Friedhofsanlagen erstellen	1-4-01	BB-VO
Fugarbeiten an Bauwerken	1-2-14a	BB-VO
Fußboden- und Parkettlegerie	2-04	BB-VO
Garten- und Landschaftsbau	1-4	BB-VO
Garten-, Park- und Grünanlagen erstellen	1-4-01	BB-VO
Gasinstallation, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs-, Elektroinstallation	2-06	BB-VO
Gerüstbau	1-3-01	BB-VO
Gips-, Stuck-, Putz- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern	1-2-33	BB-VO
Glasbausteine Verlegen und Vermauern	1-2-15	BB-VO
Glaserhandwerk	2-05	BB-VO
Glasstahlbetonarbeiten	1-2-15	BB-VO
Gleisbauarbeiten	1-2-16	BB-VO
Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten	1-2-02	BB-VO
Grünanlagen, Park-, Gartenanlagen anlegen	1-4-01	BB-VO
Hang-, Halden-, Deich-, Böschungsverbau, Faschinenbau	1-4-03	BB-VO
Heizungsinstallation, Lüftungs-, Elektro-, Gas-, Wasserinstallation	2-06	BB-VO
Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen; zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel) [soweit sie nicht für den Markt hergestellt werden]	1-2-17	BB-VO
Herstellen von Vorflut- und Schleusenanlagen	1-2-02	BB-VO
Herstellung von Fertigbauteilen [soweit sie nicht für den Markt hergestellt werden]	1-2-12	BB-VO
Hochbauarbeiten	1-2-18	BB-VO
Holzbau- und Zimmerarbeiten (Zimmergewerbe)	1-2-40	BB-VO
Holzschutzarbeiten an Bauteilen	1-2-19	BB-VO
Ingenieurbioologische Arbeiten aller Art	1-4-04	BB-VO
Installationsgewerbe	2-06	BB-VO
Isolier-(Dämm-) Arbeiten	1-2-08	BB-VO
Kabelbau, Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetzbau	2-13	BB-VO
Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen	1-2-23	BB-VO
Kachelofen- und Luftheizungsbau	2-10	BB-VO
Kälte-, Wärme-, Schallschutzarbeiten u. a.	1-2-08	BB-VO
Kanalbau- (Sielbau-) Arbeiten	1-2-20	BB-VO
Kasernen (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Klempnerei	2-06	BB-VO
Klimaanlagenbau (Installationsgewerbe)	2-06	BB-VO
Kondensatoreinbau zur Bautrocknung	1-2-03	BB-VO
Korrosionsschutzarbeiten	2-01	BB-VO
Krankenhäuser (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Lackierer-, Malerhandwerk	2-07	BB-VO

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten	Fundstelle	
Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten	1-4-08	BB-VO
Landgewinnungs-, Wegebau-, Meliorations-, Deichbauarbeiten (Erdbewegungsarbeiten)	1-2-09	BB-VO
Landschafts- und Gartenbau	1-4	BB-VO
Lawinen- und Wildbachverbau (Erdbewegungsarbeiten)	1-2-09	BB-VO
Leichtmetallbau, Stahl-, Eisen- und Metallbau	2-13	BB-VO
Luftheizungs- und Kachelofenbau	2-10	BB-VO
Lüftungsinstallation, Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungsinstallation	2-06	BB-VO
Maler- und Lackiererhandwerk	2-07	BB-VO
Maurerarbeiten	1-2-21	BB-VO
Meliorations-, Wegebau-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten (Erdbewegungsarbeiten)	1-2-09	BB-VO
Meliorationsarbeiten (Garten-, Landschaftsbau)	1-4-07	BB-VO
Metallbau, Leichtmetall-, Stahl- und Eisenbau	2-13	BB-VO
Mischgut Herstellen und Aufbereiten für den Straßenbau	1-2-31	BB-VO
Montage-, Trockenbaubauarbeiten	1-2-36	BB-VO
Mörtelmischungen herstellen [soweit sie nicht für den Markt hergestellt werden]	1-2-17	BB-VO
Mosaik-Ansetz-, Platten-, Fliesen- und Verlegearbeiten	1-2-14	BB-VO
Nassbaggerei	2-09	BB-VO
Naturstein-, Naturwerksteinindustrie, Steinmetzhandwerk	2-08	BB-VO
Ofenbau- und Feuerungsarbeiten	1-2-13	BB-VO
Ortsnetz-, Kabel-, Fahrleitungs-, Freileitungsbau	2-13	BB-VO
Park-, Garten- und Grünanlagen erstellen	1-4-01	BB-VO
Parkett- und Fußbodenlegerei	2-04	BB-VO
Pflasterarbeiten aller Art (Straßenbauarbeiten)	1-2-31	BB-VO
Platten-, Fliesen-, Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten	1-2-14	BB-VO
Putz-, Stuck-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern	1-2-33	BB-VO
Putzträger anbringen	1-2-33	BB-VO
Rabet-, Gips-, Putz- und Stuckarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern	1-2-33	BB-VO
Rammarbeiten	1-2-22	BB-VO
Rekultivierungs- und Landgewinnungsarbeiten	1-4-08	BB-VO
Rohrleitungsbau-; Rohrleitungstiefbauarbeiten	1-2-23	BB-VO
Säurebauindustrie	2-11	BB-VO
Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten	1-2-24	BB-VO
Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten	1-2-08	BB-VO
Schallschutzwälle (Errichtung von)	1-2-09	BB-VO
Schalungsarbeiten	1-2-25	BB-VO
Schleusen- und Vorflutanlagen herstellen	1-2-02	BB-VO
Schleusenanlagenbau	1-2-39	BB-VO
Schlosserarbeiten am Bau	2-13	BB-VO
Schornsteinbauarbeiten	1-2-26	BB-VO
Schreinerhandwerk auf Baustellen	2-12	BB-VO
Schulen (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Schutzpflanzungen aller Art	1-4-05	BB-VO

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten	Fundstelle	
Schwarzstraßenbauarbeiten	1-2-31	BB-VO
Schwimmbäder (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Seitenbefestigung an Verkehrswegen (Errichtung von)	1-2-09	BB-VO
Sielbau-, Kanalbauarbeiten	1-2-20	BB-VO
Spenglerarbeiten an Bauwerken	2-06	BB-VO
Spiel-, Sportplätze erstellen	1-4-01	BB-VO
Sportanlagenbau	1-2-09	BB-VO
Spreng-, Abbruch- und Entrümpelungsarbeiten	1-2-27	BB-VO
Stahlbau, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbau	2-13	BB-VO
Stahlbeton- und Betonarbeiten	1-2-04	BB-VO
Stahlbiege- und -flechtarbeiten, <i>[auf Baustellen oder als Vorarbeit für eine konkrete Baustelle]</i>	1-2-28	BB-VO
Stakerarbeiten	1-2-29	BB-VO
Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten	1-2-31	BB-VO
Steinmetzarbeiten	1-2-30	BB-VO
Steinmetzhandwerk	2-08	BB-VO
Straßenanlagen (Erstellung der Außenanlagen)	1-4-02	BB-VO
Straßenbauarbeiten	1-2-31	BB-VO
Straßenwalzarbeiten	1-2-32	BB-VO
Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern	1-2-33	BB-VO
Technische Dämm-(Isolier-) Arbeiten	1-2-08	BB-VO
Terrazzo- und Betonwarenherstellung <i>[soweit sie nicht für den Markt hergestellt werden]</i>	2-02	BB-VO
Terrazzoarbeiten	1-2-34	BB-VO
Tiefbauarbeiten	1-2-35	BB-VO
Transportbeton herstellen <i>[soweit dieser nicht für den Markt hergestellt wird]</i>	1-2-17	BB-VO
Trocken- und Montagebauarbeiten	1-2-36	BB-VO
Tunnelbau- und Schachtbauarbeiten	1-2-24	BB-VO
Unterkonstruktionen für Dämmarbeiten	1-2-08	BB-VO
Unterkonstruktionen für Putz anbringen	1-2-33	BB-VO
Verblendmauerwerk (Verfugen)	1-2-14a	BB-VO
Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk	1-2-14a	BB-VO
Verlegearbeiten (Fliesen, Mosaik, Platten)	1-2-14	BB-VO
Verlegen und Vermauern von Glasbausteinen	1-2-15	BB-VO
Verlegen von Bodenbelägen	1-2-37	BB-VO
Verlegen von Drainagerohrleitungen	1-2-02	BB-VO
Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen	1-2-15	BB-VO
Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal für bauliche Leistungen	1-2-38	BB-VO
Vorflut- und Schleusenanlagen herstellen	1-2-02	BB-VO
Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen	1-2-36	BB-VO
Wärme-, Kälte-, Schallschutzarbeiten u. a.	1-2-08	BB-VO
Wärmedämmverbundsystemarbeiten	1-2-38a	BB-VO
Wasserbauarbeiten (z.B. Wasserstraßen-, Wasserbecken-, Schleusenanlagenbau)	1-2-39	BB-VO
Wasserinstallation, Heizungs-, Lüftungs-, Elektro-, Gasinstallation	2-06	BB-VO
Wasserwerksbau-, Wasserhaltungsarbeiten	1-2-39	BB-VO

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten	Fundstelle	
Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten (Erdbewegungsarbeiten)	1-2-09	BB-VO
Wildbach- und Lawinenverbau (Erdbewegungsarbeiten)	1-2-09	BB-VO
Wohnungsbau (Erstellung der Außenanlagen im ...)	1-4-02	BB-VO
Zimmer- und Holzbauarbeiten (Zimmergewerbe)	1-2-40	BB-VO
Zusammenfügen oder einbauen von Fertigbauteilen zur Änderung, Erstellung, Instandsetzung von Bauwerken	1-2-12	BB-VO

Reinigungsarbeiten – NACE-Code 81.21.0 bis 4

Abflussreinigung (nicht Kanalreinigung)	81.21.0	NACE
Baufeereinigung (nicht Reinigung neu errichteter Gebäude)	81.21.0	NACE
Bierleitungsreinigung	81.21.0	NACE
Büroreinigung	81.21.0	NACE
Dachrinnenreinigung	81.21.0	NACE
Dampfkesselreinigung	81.21.0	NACE
Dekontaminationsarbeiten	81.29.2	NACE
Desinfektion und Schädlingsbekämpfung	81.29.2	NACE
Entwesung (nicht land- oder forstwirtschaftliche Schädlingsbekämpfung)	81.29.2	NACE
Fahrzeugreinigung (Außen-, Innenreinigung; nicht Betrieb von Autowaschanlagen)	81.29.1	NACE
Fensterreinigung	81.21.0	NACE
Flaschenreinigung	81.21.0	NACE
Fußbodenreinigung	81.21.0	NACE
Gaststättenreinigung	81.21.0	NACE
Gebäudereinigung / Gebäudeinnenreinigung	81.21.0	NACE
Getränkeleitungsreinigung	81.21.0	NACE
Glasreinigung	81.21.0	NACE
Hausbock-, Hausschwammbekämpfung u. -beseitigung	81.29.2	NACE
Hausmeisterservice	81.21.0	NACE
Industrieanlagenreinigung	81.21.0	NACE
Innenreinigung von Gebäuden aller Art wie Büro-, Fabrik-, Anstaltsgebäude, Läden, Geschäftsräume, Wohngebäude	81.21.0	NACE
Insektenvertilgung (nicht land- oder forstwirtschaftliche Schädlingsbekämpfung)	81.29.2	NACE
Inventarreinigung	81.21.0	NACE
Kaminreinigung	81.22.1	NACE
Kammerjäger/ innen	81.29.2	NACE
Kesselreinigung	81.21.0	NACE
Krankenhausreinigung (nicht Desinfektion)	81.21.0	NACE
Leitungsreinigung	81.21.0	NACE
Lokalreinigung	81.21.0	NACE
Möbelreinigung	81.21.0	NACE
Mottenvertilgung	81.29.2	NACE
Ofenreinigung	81.21.0	NACE

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten	Fundstelle	
Ölfeuerungsreinigung	81.21.0	NACE
Öltankreinigung (Reinigung ortsfester Tanks)	81.21.0	NACE
Öltankreinigung (Reinigung von Tankschiffen und Tankwagen)	81.29.1	NACE
Parkettreinigung	81.21.0	NACE
Polsterreinigung	81.21.0	NACE
Rattenbekämpfung in Gebäuden und Verkehrsmitteln	81.29.2	NACE
Rauchfangreinigung	81.22.1	NACE
Raumpflegearbeiten	81.21.0	NACE
Reinigung sanitärer Anlagen	81.21.0	NACE
Reinigung von Büros	81.21.0	NACE
Reinigung von Eisenbahnen, Bussen, Flugzeugen, Schiffen	81.29.1	NACE
Reinigung von Fahrzeugen (Innen- Außenreinigung; nicht Betrieb von Autowaschanlagen)	81.29.1	NACE
Reinigung von Faultürmen und Kläranlagen	81.21.0	NACE
Reinigung von Fenstern	81.21.0	NACE
Reinigung von Flaschen	81.21.0	NACE
Reinigung von Fußböden	81.21.0	NACE
Reinigung von Gaststätten	81.21.0	NACE
Reinigung von Gebäude, Räumen, Inventar	81.21.0	NACE
Reinigung von Getränkeleitungen, Bierleitungen	81.21.0	NACE
Reinigung von Glas	81.21.0	NACE
Reinigung von Grabsteinen aus Metall	81.21.0	NACE
Reinigung von Industrieanlagen	81.21.0	NACE
Reinigung von Inventar	81.21.0	NACE
Reinigung von Krankenhäusern (nicht Desinfektion)	81.21.0	NACE
Reinigung von Lokalen	81.21.0	NACE
Reinigung von Öfen, Kesseln, Lüftungsschächten, Entlüftungsanlagen	81.21.0	NACE
Reinigung von Polstermöbeln	81.21.0	NACE
Reinigung von Räumen, Wohnungen, Zimmern, Inventar	81.21.0	NACE
Reinigung von Schankanlagen	81.21.0	NACE
Reinigung von Schiffen	81.29.1	NACE
Reinigung von Schornsteinen und Kaminen	81.22.1	NACE
Reinigung von Tankwagen, -schiffen	81.29.1	NACE
Reinigung von Teppichen	81.21.0	NACE
Reinigung von Toiletten	81.21.0	NACE
Reinigung von Treppenhäusern	81.21.0	NACE
Reinigung von Verkehrsmitteln	81.29.1	NACE
Reinigung von Wohnmobilen	81.29.1	NACE
Rohrreinigung	81.21.0	NACE
Rohrreinigungsservice	81.21.0	NACE
Sanitärreinigung	81.21.0	NACE
Schädlingsbekämpfung (nicht in der Landwirtschaft)	81.29.2	NACE
Schaufensterreinigung	81.21.0	NACE

Alphabetische Auflistung der von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten	Fundstelle	
Schiffsreinigung	81.29.1	NACE
Schornsteinreinigung	81.22.1	NACE
Schulhausreinigung	81.21.0	NACE
Tankreinigung (Reinigung ortsfester Tanks)	81.21.0	NACE
Tankreinigung (Reinigung von Tankschiffen und Tankwagen)	81.29.1	NACE
Teppichreinigung	81.21.0	NACE
Toilettenreinigung	81.21.0	NACE
Treppenhausreinigung	81.21.0	NACE
Verkehrsmittelreinigung	81.29.1	NACE
Wohnungsreinigung	81.21.0	NACE
Zimmerreinigung	81.21.0	NACE

Dekoration – NACE-Code

Design-Studios (nicht textile Raumausstattung)	74.10	NACE
Farbenberater (Innendekoration)	74.10	NACE
Innenarchitektur	74.10	NACE
Innendekoration	74.10	NACE
Raumgestalter	74.10	NACE

Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige



Nachfolgende Übersicht kann als erste Orientierungsebene für die Abgrenzung der dienstleistungsfreien Tätigkeiten genutzt werden. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die sich einem der nachfolgenden Wirtschaftszweige zuordnen lassen, sind dem Grunde nach von der Dienstleistungsfreiheit erfasst.

Abschnitt		Wirtschaftszweige
Unterabschnitt		
A		LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI <i>Hiervon ausgenommen: Garten und Landschaftsbau</i>
B		BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN
C		VERARBEITENDES GEWERBE
	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	11	Getränkeherstellung
	12	Tabakverarbeitung
	13	Herstellung von Textilien
	14	Herstellung von Bekleidung
	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern
	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
	24	Metallerzeugung und -bearbeitung
	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
	28	Maschinenbau
	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	30	Sonstiger Fahrzeugbau
	31	Herstellung von Möbeln
	32	Herstellung von sonstigen Waren
	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
D		ENERGIEVERSORGUNG
E		WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN
G		HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN
H		VERKEHR UND LAGEREI
I		GASTGEWERBE
J		INFORMATION UND KOMMUNIKATION
K		ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN
L		GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN
M		ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN <i>Hiervon ausgenommen: Tätigkeit von Innendekorateuren</i>

Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige

Abschnitt		Wirtschaftszweige
Unterabschnitt		
N		ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN <i>Hiervon ausgenommen: Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln</i>
O		ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG
S		ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN
T		PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausgabe 2008

Beispielhafte Auflistung der nicht von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen



Für die nachfolgenden Tätigkeiten wurde im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die Dienstleistungsfreiheit bestätigt. Sie dienen der reinen Orientierung. Verbindliche Entscheidungen können nur von den jeweils zuständigen Dienststellen getroffen werden

Arbeiten
Abwasserrohre (TV-Inspektion, Diagnostik, Oberflächenbehandlung)
Anfertigung von Sandformen für Handformguss im Werk des Auftraggebers
Auf- und Abbau von Wetterschutzvorrichtungen (z.B. Pavillon, Zelte usw.),
Aufbau und Abbau von Bühnen für Großveranstaltungen
Aufbereitung von Schrott (Metallrecycling)
Aufbügeln und Verpacken von diversen Bekleidungsstücken
Autinnenraumauskleidung (z.B. Sitzbezüge, Armlehnen, Kopfstützen)
Autopflege, Autolackaufbereitung, Polsterreparatur, Glas- und Kunststoffreparatur, Lederreparatur
Bespannen von Anhängern und LKW's mit Planen / Werbeplanen, Abkleben von Fenstern mit Folien, auf- und abhängen von Netzen (z.B. Ballschutznetze an Sportplätzen usw.)
Betonstahl und Baustahlmatten schneiden und biegen sowie kommissionieren (abladen, lagern, sortieren) ohne Armierungsarbeiten (Verlege- und Bewehrungsarbeiten) oder andere bauliche Leistungen
Bohrarbeiten, die lediglich geophysikalische Untersuchungen zum Gegenstand haben; soweit die Bohrungen nicht der Baugrunduntersuchung für ein konkretes Bauwerk dienen
Containeraufarbeitung (Zwischentransport, Ausstattung ausräumen, reparieren, beschädigte Containerabdeckung demontieren, schweißen und montieren)
Durchführung zur Instandsetzungs-/Instandhaltungsmaßnahme, Instandsetzung und Instandhaltungsmaßnahmen von Waffensystemen
Entgegennahme und Einlagerung von Möbeln, Möbelteilen, Accessoires und Einrichtungsgegenständen; Entgegennahme von Bestellungen, die Bereitstellung der bestellten Gegenstände zum Versand a. d. Kunden, die Verpackung dieser Gegenstände sowie das Beladen der Verkehrsmittel
Errichtung einer Zeltstadt mit Verkaufstheken und Verkaufsständen
Erstellen von Schweißteilen, Maschinenteilen und Baugruppen für Schrottscheren, Schredderanlagen und Rotorscheren
Erstellung eines Wandgemäldes im offenen Innenhof
Fertigung bzw. Herstellung von Zulieferteilen für Fahrzeugschlösser (z.B. Schließbleche, -bügel, -bolzen, -keile, Trägerteile, Grundplatten usw.)
Fertigung und Lieferung von Stahlbau und Kabinenteile sowie deren Montage für die Autoindustrie
Fertigung und Montage von Farbleitungen und Spüleleitungen aus Edelstahl für die Autoindustrie
Fertigung und Montage von Tauchbecken, Abtropfwannen, sowie die Montage
Fertigung von Stahlkonstruktionen für Förderanlagen, sowie Ausschnitte Mannlöcher, Anbauten, Formteile Blechkonstruktionen, komplette Fertigung von runden Behältern mit Deckel incl. Verstärkungen Ein- und Auslauföffnungen, Fertigung von Rohrleitungen
Fleischbe- und Verarbeitung
Gartenpflegearbeiten
Gewinnung von Granit, Zurichten, Auskeilen
Gewinnung von Rohstoffen (Bergbau); einschließlich der erforderlichen Vorbereitungs- und Ausbaumaßnahmen
Grundierung und Lackierung von Metallteilen im Werk des Auftraggebers,
Gusserzeugnisse: Bearbeitung, Kontrolle und Nachbearbeitung z.B. Stanzen, Schleifen, Feilen, Entgraten
Herstellen von Adventskränzen
Herstellung und Fertigung von Metallerzeugnissen (z.B. Wärmespeichern, Wärmetauschern, Tunnel für Lackieranlagen, Tauchbecken aus Edelstahl, Abgasleitungen)
Herstellung und Fertigung von Stahlbehältern (z.B. Lagerbehälter, Vorratsbehälter, Filterbehältern usw.)
Herstellung und Vorfertigung von Verkleidungen, Rohren, Zylindern, Flanschen, Bögen, Köpfen, Trichter, Kappen, Formteilen, Schallelementen usw. aus Blech, Aluminium und anderen Metallen

Beispielhafte Auflistung der nicht von der Übergangsregelung erfassten Bereiche/Leistungen

Arbeiten
Herstellung von Metallkonstruktionen aus Stahl und Aluminium (Schweißen, Bohren, Fräsen, Schleifen, Löten, Sägen) im Werk des Auftraggebers
Herstellung von Schaufeln und Löffeln für Baggermaschinen
Herstellung von Späneförderer, Sauganlagen und Zubehör im Werk des Auftraggebers,
Herstellung von Stahlbaukonstruktionen (Podeste, Bühnen, Treppen, Geländer) im Werk des Auftraggebers
Herstellung von Stahlkonstruktionen f. d. Brückenbau (Schweißarbeiten), Vorfertigung von Siloanlagen ohne weitere Bauleistungen wie z.B. Fundamentarbeiten, Herstellung von Dachtragewerken (Stahlbaukonstruktionen)
Herstellung von Stahlrahmen für LKW-Auflieger
Installation von Pumpen, Ventilen und Messinstrumenten sowie der Anschluss von Aggregaten und Komponenten mit Rohrleitungen aus Edelstahl für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie
Isolierungs- und Verblechungsarbeiten auf Schiffsneubauten
Lackierarbeiten an Transportcontainern aus Stahl (Vorarbeiten der Flächen durch Schleifen und Spachteln, Anstricharbeiten mit Grundfarben und Oberflächenlackierung)
Landwirtschaft / Ernte
Lieferung und Montage einer Bandbrücke mit div. Stahlbaugruppen, Laufstegen, Treppen, Trägersauflagen, Loslagern, Festlagern, Geländern usw. inklusive der Konservierungsarbeiten
Lieferung und Montage einer kompletten, betriebsfertigen Kesselanlage
Lieferung und Montage einer künstlichen Kletterwand (Montage der Stahlkonstruktion, Anbringung d. Kletterwandplatten und Klettergriffe, Lackierung der Kletterwand) <u>ohne</u> weitere Bauleistungen wie z.B. Fundamentarbeiten
Lieferung und Montage von Rutschbahnelementen aus Glasfaserkunststoffen sowie die dazugehörigen Stahlbaukonstruktionen
Lieferung, Montage und Demontage von <u>kompletten</u> Bühnenbildern mit und ohne Bestuhlung
Messebau (Aufbau und Abbau von Messeständen)
Modell- und Formenbau für die Autoindustrie (Blenden, Dachverkleidungen, Gehäuse, Scheiben, Stoßstangen, usw.)
Montage von Behältern, Wärmetauschern, Pumpen, Stellorganen und Meß- und Regelinstrumenten mit der notwendigen Verrohrung der Anlagenteile
Montage, Demontage und Verladung von Asphalt- und Betonmischanlagen, Straßenfertiger, Walzen sowie Fräsen (Metallkonstruktionen und mechanische Bauteile)
Netzwerkaufbau inkl. Hardware- und Softwarekomponenten
Reinigung von Fahnen aus Deutschland in Polen, das Wiederanbringen derselben in Deutschland, Wartung von Fahnenmasten
Revisionsarbeiten auf Turbinenanlagen
Roboter-Programmierung, Automatische Kalibrierung, Einrichtung von Roboterperipherien und Inbetriebnahme. Handlings- und Prozessabläufen Erstellung von Dokumentationen Kundensschulung
Schiffausbau: Schalldämmende Wand- Decken-, Fußboden- und Kabinensysteme bestehend aus Metall-Unterkonstruktion und Loch- und Vollblech-Verblendungsarbeiten sowie die zugehörigen Feuer- und Wärmedämmarbeiten
Schweißen und Montieren von Heizaggregaten (nicht auf Baustellen)
Schweißen und Montieren von Trocknern, Filterwänden, Düsen- und Ausblaswänden,
Testen und Fehlerbehebung an Softwareprodukten
Torfabbau
Trocknungsarbeiten auf Moorflächen von diversen Torfflächen und Torfabbau
Verteilung von Werbeträgern (Prospekten)
Vorfertigung bzw. Herstellung von Rohren, Abzweigungen, Flanschen und anderen Metallteilen im Werk des Auftraggebers.
Wartung von Bohranlagen
Waschen, bügeln, legen von Wäsche und Bekleidungsstücken

Diese Information
sowie weitere aktuelle Informationen über die Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren
für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der EU im
Rahmen von Werkverträgen finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsagentur.de

Unternehmen >Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Werkvertragsarbeitnehmer <

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale, Team SP-III-11

Stand: November 2009